

RS Vwgh 1987/11/2 87/10/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.11.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a;

VStG §5 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwGG §42 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Hat die Behörde ein Erfolgsdelikt als Ungehorsamsdelikt gewertet, in dem sie in der Begründung darauf hinwies, dass dem Beschuldigten der Entlastungsbeweis nicht gelungen sei, ist aber der Schulterspruch in Ansehung der subjektiven Tatseite rechtmäßig, da der Beschuldigte jedenfalls unbewusste Fahrlässigkeit zu vertreten hat, so führt dies nicht zur Aufhebung des Bescheides, da die unzutreffende Rechtsansicht lediglich in der Begründung, nicht jedoch im Spruch der Entscheidung ihren Niederschlag gefunden hat.

Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid" Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Diverses Begründung
Begründungsmangel Spruch Begründung (siehe auch AVG §58 Abs2 und §59 Abs1 Spruch und Begründung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100090.X03

Im RIS seit

02.11.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>